

# S A T Z U N G

## DER WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG METALLE E.V.

### *I. Rechtsperson, Name und Sitz*

Die Wirtschaftsvereinigung ist ein rechtsfähiger Verein mit dem Namen

"Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V."

Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

### *II. Zweck*

Die Wirtschaftsvereinigung dient dem Zweck, die Belange der Industrie, die

Aluminium, einschließlich anderer Leichtmetalle und ihre Legierungen,

Kupfer, Blei, Zink, einschließlich anderer Buntmetalle und ihre Legierungen,

Edelmetalle und ihre Legierungen

erzeugt und verarbeitet, im Rahmen der Volkswirtschaft gemeinnützig zu fördern.

Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder national und international.

Andere Bereiche der Metallwirtschaft können, soweit dies zweckdienlich ist, nach entsprechender Satzungsänderung angeschlossen werden.

Die Wirtschaftsvereinigung verfolgt ihren Zweck auf der Grundlage freiwilliger Mitgliedschaft und des freien und gleichberechtigten Zusammenwirkens ihrer Mitglieder.

### ***III. Dauer***

Die Dauer der Wirtschaftsvereinigung ist nicht begrenzt.

### ***IV. Mitgliedschaft***

Die Wirtschaftsvereinigung hat Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder (z. B. Vereine, Verbände und Institute), die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Der Aufnahmeantrag ist bei dem Vorstand der Wirtschaftsvereinigung einzureichen, soweit die Mitgliedschaft nicht durch Mitgliedschaft in einem als eingetragenen Verein oder sonstwie selbständigen rechtsfähigen Geschäftsbereich erworben wird (vgl. V., vorletzter Absatz).

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Bei der Aufnahme wird dem Antragsteller die Satzung der Wirtschaftsvereinigung ausgehändigt. Der Antragsteller hat zum Zeichen der Anerkennung der Satzung eine Empfangsbescheinigung und Einverständniserklärung zu unterzeichnen.

Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Antragsteller die schriftliche Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand erhält.

### ***V. Geschäftsbereiche***

Die Wirtschaftsvereinigung gliedert sich zur Zeit in folgende Geschäftsbereiche:

- Gesamtverband der Deutschen Aluminiumindustrie e.V.
- Gesamtverband der Deutschen Buntmetallindustrie
- Fachvereinigung Edelmetalle e.V.
- Gesamtverband Deutscher Metallgießereien e.V.
- Industrieverband Feuerverzinken e.V.

Weitere Geschäftsbereiche können gebildet und angeschlossen werden. Die Geschäftsbereiche können auch selbständig rechtsfähig sein, z. B. als eingetragene Vereine oder sonstige rechtsfähige Körperschaften.

Die Geschäftsbereiche haben die Aufgabe, ihre eigenen wirtschaftspolitischen Belange sowie ihre metall- bzw. produktspezifischen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Die Wirtschaftsvereinigung vertritt und fördert im Regelfall die übergeordneten, mehrere Geschäftsbereiche berührenden Angelegenheiten der Mitglieder und deren wirtschaftspolitischen Belange.

Die Geschäftsbereiche haben ihren Sitz dort, wo ihre Verwaltung geführt wird. Dasselbe gilt analog für die Untergliederungen der Geschäftsbereiche. Die Geschäftsordnungen bzw. Satzungen der Geschäftsbereiche sollen sinngemäß der Satzung der Wirtschaftsvereinigung Metalle eingerichtet werden.

Die Organe eines Geschäftsbereichs sind:

- Vorstand und/oder Präsidium
- Mitgliederversammlung und
- Geschäftsführung

Soweit innerhalb der Geschäftsbereiche eine fachliche Sonderbetreuung zweckmäßig erscheint, bilden die Geschäftsbereiche Untergliederungen. Die Untergliederungen können die Form eines eingetragenen Vereins haben. Im übrigen können die Geschäftsbereiche in Arbeitsgebiete (z. B. für bestimmte Produktionsstufen), Abteilungen und Arbeitskreise gegliedert werden. Die Untergliederungen haben einen Vorsitzenden und - falls erforderlich - einen Vorstand.

Die Mitglieder

- des Gesamtverbandes der Deutschen Aluminiumindustrie e.V.,
- des Gesamtverbandes der Deutschen Buntmetallindustrie,
- der Fachvereinigung Edelmetalle e.V.,
- des Gesamtverbandes Deutscher Metallgießereien e.V.,
- des Industrieverbandes Feuerverzinken e.V.

erwerben mit ihrer Mitgliedschaft bei diesen Vereinigungen auch diejenige der Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. Mitglieder, deren Produktionsprogramm einem der übrigen Geschäftsbereiche zuzuordnen ist, erwerben mit der Mitgliedschaft zur Wirtschaftsvereinigung das Recht, in dem entsprechenden Geschäftsbereich entsprechend der Geschäftsordnung mitzuwirken.

Mitglieder, die der Wirtschaftsvereinigung korporativ - z. B. über einen Verband, der Mitglied der Wirtschaftsvereinigung ist - angeschlossen sind, erwerben gleichfalls das Recht, in den für sie zuständigen Geschäftsbereichen entsprechend der Geschäftsordnung mitzuwirken. Die Mitglieder können je nach ihrem Produktionsprogramm mehreren Geschäftsbereichen angehören.

Die Zugehörigkeit und die Mitwirkung in einem Geschäftsbereich und in seinen Untergliederungen setzt voraus, daß bei der Bemessung des Beitrags das entsprechende Produktionsprogramm des Mitglieds erfaßt ist.

## **VI. Organe**

Organe der Wirtschaftsvereinigung sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Geschäftsführung

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden der Geschäftsbereiche und bis zu 33 von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählenden Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstands wählen aus dessen Mitte den Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und den Schatzmeister.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten, von denen jeweils zwei gemeinsam zu handeln berechtigt sind.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte weiter, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder, unter ihnen der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch gefaßt werden.

Der Vorstand beschließt unter anderem über die Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitskreisen für Themen, die mehrere Geschäftsbereiche angehen, z. B. auf den Gebieten der Steuerpolitik, der Energiepolitik, der Rohstoffpolitik, der Umweltpolitik. Der Vorstand beschließt über die Mitgliedschaft in diesen Ausschüssen bzw. Arbeitskreisen auf Vorschlag der Geschäftsbereiche.

Die Ausschüsse und die Arbeitskreise wählen ihren Vorsitzenden. Der Vorstand der Wirtschaftsvereinigung hat hierzu ein Vorschlagsrecht.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen die Vorsitzenden der erwähnten Ausschüsse und Arbeitskreise beratend hinzuziehen.

Über die Sitzungen des Vorstands ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift ist an die Vorstandsmitglieder binnen eines Monats zu versenden. Einsprüche der Vorstandsmitglieder gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb vier Wochen nach Absendetag (Poststempel) bei dem Präsidenten einzulegen. Andernfalls gilt die Niederschrift als genehmigt.

Der Vorstand wird durch ein Präsidium beraten. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und den Vorsitzenden der Geschäftsbereiche. Das Präsidium kann auf Vorschlag des Präsidenten um weitere Persönlichkeiten aus dem Vorstand der Wirtschaftsvereinigung Metalle durch Vorstandsbeschluß erweitert werden.

## **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus Delegierten. Der Gesamtverband der Deutschen Aluminiumindustrie e.V. entsendet 30 Delegierte, der Gesamtverband der Deutschen Buntmetallindustrie 22 Delegierte, die weiteren Geschäftsbereiche je 20 Delegierte. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Außerdem besteht die Mitgliederversammlung aus Delegierten für die nicht einem Geschäftsbereich angehörenden Mitglieder. Die Stimmenzahl dieser Delegierten darf nicht mehr als 20 erreichen.

Die Delegierten werden von den Mitgliedsunternehmen gewählt, die den jeweiligen Geschäftsbereichen zuzuordnen sind. Näheres bestimmen die Satzungen bzw. Geschäftsordnungen der Geschäftsbereiche. Soweit innerhalb eines Geschäftsbereichs Untergliederungen bestehen (vgl. V.), kann die Geschäftsordnung bzw. Satzung des Geschäftsbereichs vorsehen, daß und wie die vom Geschäftsbereich zu entsendenden Delegierten von den Untergliederungen bestimmt werden. Die Delegierten für die nicht einem Geschäftsbereich angehörenden Mitglieder werden von diesen Mitgliedern gemeinsam bestimmt. Die Delegierten können ihr Stimmrecht auf andere Delegierte übertragen. Mehr als zehn Stimmen können durch Vollmacht auf einen Delegierten nicht übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten der Wirtschaftsvereinigung einberufen und zwar in den durch diese Satzung oder das Gesetz bestimmten Fällen sowie dann, wenn es das Interesse der Wirtschaftsvereinigung erfordert.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres, statt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresabrechnung
- Entlastung und etwaige Neuwahl des Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder der Wirtschaftsvereinigung die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat brieflich, notfalls telegrafisch, zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Versammlung und dem Postabgangstag soll im Regelfall eine Frist von nicht weniger als 21 Tagen liegen. Die Einladung hat die einzelnen Punkte der Tagesordnung zu enthalten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 25 Delegierte anwesend oder aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Delegierten vertreten sind. Im Falle der Aufnahme weiterer Geschäftsbereiche erhöht sich diese Zahl um jeweils 5 Delegierte. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung der Wirtschaftsvereinigung erfordern drei Viertel, die Änderung ihres Zwecks vier Fünftel Stimmenmehrheit.

Jedes Mitgliedsunternehmen der Wirtschaftsvereinigung ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die Geschäftsbereiche können diejenigen Vorstandsmitglieder, die sie zur Wahl in den Vorstand der Wirtschaftsvereinigung vorgeschlagen haben, außerdem als Delegierte benennen. Jedes Vorstandsmitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt; seine Stimme wird auf die Stimmen der Delegierten des Geschäftsbereichs angerechnet, aus dem das Vorstandsmitglied zur Wahl vorgeschlagen wurde, wenn das Vorstandsmitglied zugleich Delegierter ist.

In Eilfällen kann die Abstimmung unter Fristsetzung schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch ohne Versammlung erfolgen, wenn sich mindestens 25 Delegierte hieran beteiligen. Im Falle der Aufnahme weiterer Geschäftsbereiche erhöht sich die Zahl der Delegierten entsprechend.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist durch den Präsidenten der Versammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen. Für die Genehmigung der Niederschrift oder den Einspruch gegen sie gelten die Vorschriften über die Niederschriften der Vorstandssitzung entsprechend.

### **Die Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung ist zugleich Geschäftsstelle des Vorstands. Sie führt die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sowie derjenigen Geschäftsbereiche aus, die ihrerseits die Geschäftsführung der Geschäftsführung der

Wirtschaftsvereinigung übertragen haben. Zur Leitung der Geschäftsstelle wird ein Hauptgeschäftsführer bestellt.

Seine Bestellung erfolgt durch den Vorstand der Wirtschaftsvereinigung. Er darf ohne Genehmigung des Vorstands keine andere berufliche, nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit ausüben. Der Hauptgeschäftsführer darf nicht von einem Mitglied der Wirtschaftsvereinigung wirtschaftlich abhängig sein. Er nimmt an den Sitzungen des Präsidiums, des Vorstands und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

## ***VII. Mitgliedsbeiträge***

Die Kosten der Wirtschaftsvereinigung werden durch Beiträge ihrer Mitglieder gedeckt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Beitrags und den Beitragsschlüssel.

## ***VIII. Jahresabrechnung***

Die Vermögensverwaltung obliegt dem Vorstand unter Federführung des Schatzmeisters. Der Schatzmeister überwacht die Kassenführung.

Über die Einnahmen und Ausgaben ist unter Mitverantwortung des Hauptgeschäftsführers ordnungsgemäß Buch zu führen und jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Schatzmeister Rechnung zu legen.

Die Jahresabrechnung mit Belegen ist zuvor durch einen von der Mitgliederversammlung jeweils für das Geschäftsjahr im voraus zu wählenden öffentlich bestellten und vereidigten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

## ***IX. Beendigung der Mitgliedschaft***

### **Austritt**

Jedes Mitglied kann den Austritt aus der Wirtschaftsvereinigung erklären, und zwar durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand jeweils zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.

### **Ausscheiden**

Die Mitgliedschaft endet:

1. beim Erlöschen der Firma eines Mitglieds;  
die Firma ist erloschen, wenn sie im Handelsregister gelöscht ist,
2. durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstands, wenn ein Mitglied Belangen des Vereins schwerwiegend zuwiderhandelt, insbesondere trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung den Mitgliedsbeitrag oder seinen Anteil an der satzungsgemäßen Umlage nicht zahlt.

Ein derartiger Beschluß des Vorstands erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluß die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

## ***X. Vermögensverteilung bei Auflösung***

Wird die Auflösung der Wirtschaftsvereinigung von der Mitgliederversammlung beschlossen oder wird ihr die Rechtsfähigkeit entzogen, so fällt das Vereinsvermögen der Wirtschaftsvereinigung nach Einziehung aller Außenstände und Erledigung aller Verbindlichkeiten an die im Zeitpunkt der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder des Vereins. Hierbei gilt der Grundsatz, daß die Mitglieder in dem Verhältnis ihrer Beitragsleistungen zu dem Vereinsvermögen auch an dessen Verteilung teilnehmen sollen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht die Mitgliederversammlung andere Personen hierfür bestellt.

## ***XI. Geschäftsjahr***

Das Geschäftsjahr der Wirtschaftsvereinigung ist das Kalenderjahr.